

Legalitätsrating

1. Gesetzliche Bestimmungen

Art. 5-ter des Gesetzesdekrets Nr. 1 vom 24.01.2012, umgewandelt mit Änderungen in Gesetz Nr. 27 vom 24.03.2012, sieht die Einrichtung des Legalitätsratings (rating di legalità) vor. In nachfolgenden Durchführung der gesetzlichen Vorgaben hat die Wettbewerbs- und Marktbehörde (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, nachfolgend auch kurz als „AGCM“ bezeichnet) eine entsprechende Regelung zum Legalitätsrating beschlossen. Eine letzte Änderung und Anpassung der Regelung zum Legalitätsrating durch die Wettbewerbs- und Marktbehörde erfolgte mit Beschluss Nr. 27165 vom 15.05.2018. Mit Ministerialdekret Nr. 57 vom 20.02.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 07.04.2014, hat zudem das Wirtschafts- und Finanzministerium die Modalitäten für die Berücksichtigung des Ratings festgelegt.

2. Allgemeines

Das Rating beruht auf freiwilliger Basis und kann von Unternehmen beantragt werden, die ihren operativen Sitz in Italien haben, einen Umsatz von mindestens 2.000.000,00 Euro im abgeschlossenen Geschäftsjahr vor Beantragung des Ratings haben und seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragen sind.

Das Rating wird von der Wettbewerbs- und Marktbehörde ausgestellt, hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann auf Antrag des Unternehmens verlängert werden. Die Bewertung wird in Sternen und Pluszeichen ausgedrückt. Drei Pluszeichen ergeben einen Stern.

Folgende Ratings sind möglich: ★, ★+, ★++, ★★, ★★+, ★★++, ★★.

Die Vorteile für Unternehmen im Besitz des Ratings liegen in

- einer Verkürzung der Zeiten und Kosten der Kreditgenehmigung.
- einer schnelleren Auszahlung der Beträge.
- besseren wirtschaftlichen Konditionen für das Unternehmen.

Die Vorteile können gewährt werden, falls die Relevanz im Rahmen der Kreditgebahrung mit dem Kunden festgestellt wird.

3. Kreditantrag und -bearbeitung

Die Norm sieht vor, dass der Kunde, sofern es sich um ein Unternehmen mit den vorgenannten Voraussetzungen handelt, bei Beantragung des Kredits erklärt, im Besitz des Legalitätsratings zu sein und in die von der Wettbewerbs- und Marktbehörde geführte Liste eingetragen zu sein. Die Kreditabteilung prüft die Eintragung in die von der AGCM geführte Liste auch dann, wenn der Antragsteller keine Erklärung abgegeben hat. Die aktuelle Liste ist auf der Internetseite der AGCM unter <https://www.agcm.it/servizi/elenco-ratingabrufbar> und wird im Zuge des Kreditprozesses automatisch abgefragt.

Wird festgestellt, dass das Unternehmen in der Liste eingetragen ist, ohne dass vorher eine Erklärung abgegeben wurde, wird das Unternehmen darauf aufmerksam gemacht, dass das Legalitätsrating geltend gemacht werden kann und dieses möglicherweise Auswirkungen auf die gewährten wirtschaftlichen Konditionen und die Zeiten der Kreditgenehmigung hat.

Wird das Legalitätsrating geltend gemacht, hat der Kunde folgende Erklärung abzugeben:

„Der Unterfertigte ..., im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen einer Falscherklärung gemäß Art. 76 DPR Nr. 445/2000, erklärt im Besitz des Legalitätsratings gemäß Art. 5-ter, GD Nr. 1/2012 zu sein, und demzufolge in die von der Wettbewerbs- und Marktbehörde (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato) geführte Liste eingetragen zu sein. Er verpflichtet sich, die Aberkennung und die Aussetzung des Ratings sowie alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.“

Liegt ein Legalitätsrating vor, werden folgende Fristen und Entgelte für die Kreditbearbeitung aufgrund folgender Abstufungen zur Anwendung gebracht:

- *Rating ein Stern - ein Stern ++ (★, ★+, ★++)*
 - *Entscheidung über den Kreditantrag innerhalb bei der nächsten Sitzung des zuständigen Genehmigungsorgans, falls der Antrag 15 Tage vor derselben gestellt wurde und unter der Voraussetzung, dass alle geforderten Unterlagen vorliegen;*
 - *Reduzierung des Entgelts für die Kreditbearbeitung um mindestens 5%;*
 - *falls Kontokorrentkredit: eine Reduzierung des allumfassendes Entgelts um mindestens 5%;*
- *Rating von zwei Sternen - zwei Sterne ++ (★★, ★★+, ★★++):*
 - *Entscheidung über den Kreditantrag innerhalb bei der nächsten Sitzung des zuständigen Genehmigungsorgans, falls der Antrag 7 Tage vor derselben gestellt wurde und unter der Voraussetzung, dass alle geforderten Unterlagen vorliegen;*
 - *Reduzierung des Entgelts für die Kreditbearbeitung um mindestens 10%;*
 - *falls Kontokorrentkredit: eine Reduzierung des allumfassendes Entgelts um mindestens 10%;*
- *Rating drei Sterne (★★★):*
 - *Entscheidung über den Kreditantrag innerhalb bei der nächsten Sitzung des zuständigen Genehmigungsorgans, falls der Antrag 3 Tage vor derselben gestellt wurde und unter der Voraussetzung, dass alle geforderten Unterlagen vorliegen;*
 - *Reduzierung des Entgelts für die Kreditbearbeitung um mindestens 30%;*
 - *falls Kontokorrentkredit: eine Reduzierung des allumfassendes Entgelts um mindestens 30%;*

4. Festlegung der wirtschaftlichen Bedingungen

Liegt ein Legalitätsrating vor und wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass das Rating aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Berücksichtigung finden kann, kommen grundsätzlich bezüglich Zinssatz die Standardkonditionen zur Anwendung, jedoch gegebenenfalls als wirtschaftliche Begünstigung die im vorhergehenden Punkt angeführte Reduzierung des Entgelts für die Kreditbearbeitung sowie beim allumfassenden Entgelt.

5. Kreditgenehmigung

Wurde das Legalitätsrating geltend gemacht, hat das entscheidende Organ im Beschluss darauf einzugehen und die Reduzierung der Fristen und Kosten für die Kreditbearbeitung und die gewährten Konditionen anzuführen.

Hat das geltend gemachte Legalitätsrating keinen Einfluss auf diese Elemente, ist dies entsprechend zu begründen und festzuhalten. In diesem Fall ist der Leiter des Innenbereiches zu informieren, welche den unter Punkt 7 genannten jährlichen Bericht an die Banca d'Italia zu erstellen hat.

6. Kreditrevision/-überwachung

Hatte das Rating Auswirkung auf die gewährten wirtschaftlichen Bedingungen, so hat die Bank im Rahmen der Kreditüberwachung das Bestehen des Ratings sowie Änderungen im Rating zu überwachen, da dies gegebenenfalls Auswirkung auf die gewährten wirtschaftlichen Bedingungen, bzw. deren Widerruf zur Folge haben kann.

Im Rahmen der periodischen Kreditrevision/-überwachung wird das Bestehen des Ratings und der zuerkannten Bewertung geprüft. Eine Aberkennung des Ratings oder Verschlechterung der Bewertung hat den Widerruf der gewährten wirtschaftlichen Vorteile zur Folge.

Die Prüfung erfolgt indem die Liste der Unternehmen im Besitz des Ratings auf der Internetseite der Wettbewerbs- und Marktbehörde unter <https://www.agcm.it/servizi/elenco-rating> konsultiert wird.

7. Jährliche Mitteilung an die Banca d'Italia

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen. Innerhalb September jeden Jahres ist der Banca d'Italia ein detaillierter Bericht/Fragebogen zu übermitteln, unter anderem auch wenn es Fälle gegeben hat in denen das vom Unternehmen geltend gemachte Rating keinen Einfluss auf die Zeiten und Kosten der Kreditgenehmigung und die gewährten wirtschaftlichen Bedingungen hatte. Die Gründe sind anzugeben.

Der Bericht, sollte er abzugeben sein, wird vom Innenbereichsleiter erstellt, welche zu diesem Zweck all jene Kreditgenehmigungen prüft, in denen der Kunde das Legalitätsrating geltend gemacht hat.